

## Rechtmäßige Herkunft / Nachweise

Die legale Einfuhr in die EU und die legale Nachzucht innerhalb der EU sind die beiden wichtigsten Bezugsquellen für besonders geschützte Tiere. Der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft wird bei gekauften Tieren der im **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten mit der zugehörigen Vermarktungsgenehmigung erbracht, auf der die rechtmäßige Einfuhr oder innergemeinschaftliche Zucht von der Behörde bescheinigt ist. In **allen anderen Fällen** umfasst der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft geeignete Belege über die legale Einfuhr oder innergemeinschaftliche Nachzucht **und** den Weg, den das Tier vom Importeur bzw. Züchter bis zum gegenwärtigen Besitzer genommen hat:

- Erwerb gezüchteter Tiere direkt vom innergemeinschaftlichen **Züchter**: Dem Käufer sollte ein Zuchtbeleg für das zu erwerbende Tier mitgegeben werden.
- Erwerb von Tieren beim **Zoohändler**: Der Kunde sollte neben einer Rechnung mit konkreter Beschreibung des verkauften Exemplares auch die Kopie des Einfuhr- bzw. Zuchtbeleges erhalten, auf den in der Rechnung Bezug genommen wird. Die Adressen des Exporteurs, Importeurs oder Züchters dürfen in diesen Unterlagen vom Zoohändler unkenntlich gemacht werden.
- Erwerb von Tieren von **privat**: Je nachdem, ob das Tier ursprünglich bei einem Züchter oder Zoohändler erworben worden ist, sollten dem Käufer mindestens die entsprechenden o. g. Unterlagen mitgegeben werden. Im Fall mehrerer Zwischenverkäufe sollten die einzelnen Stationen des Tieres durch Quittungen belegt werden können.

Als **Einfuhrbelege** kommen hierbei in Betracht:

- bei Arten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 nur die EG-rechtlich vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung,
- bei allen anderen besonders geschützten Arten entweder eine Genehmigung für die Einfuhr entsprechend dem nationalen Recht des EU-Importlandes oder aber der Nachweis der außergemeinschaftlichen Herkunft (z. B. mittels Rechnung) zusammen mit der Erklärung der zuständigen Behörde des EU-Importlandes, dass diese Arten dort keinen Einfuhr- und Handelsverboten unterliegen.

Als **Zuchtbelege** kommen in Betracht:

- eine behördliche Nachzuchtbestätigung oder
- ein detaillierter Zuchtbericht (Muster s. Anlage).

Existieren noch **CITES-Bescheinigungen** im Original zu den Tieren, so sind auch diese ein unmittelbar gültiger Legalitätsnachweis. Abweichend von dem oben dargestellten Verfahren der Nachweisführung wird die geschlossene Beringung mit dem richtigen Ringdurchmesser bei Vögeln im Regelfall als unmittelbar gültiger Nachweis der Nachzucht angesehen. Dies gilt nicht bei europäischen Vogelarten.

Bei Arten, die in die Unbedenklichkeitsliste aufgenommen wurden, wird seitens niedersächsischer Behörden auf eine Nachweisführung überhaupt verzichtet. In Niedersachsen umfasst diese Unbedenklichkeitsliste alle Arten des Anhangs X der EG-Verordnung Nr. 865/2006 und der Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung mit Ausnahme der Dendrobates-Arten.

## Sonstige Hinweise

### Bezugsquellen für die zitierten Gesetze:

1. Internet:  
EG Verordnungen, EG-Richtlinien:  
[https://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts\\_de](https://europa.eu/european-union/eu-law/legal-acts_de)
2. Buchhandel:  
Alle o. g. Gesetze: Naturschutzrecht, dtv, jeweils die aktuelle Ausgabe.

### Ansprechpartner NLWKN:

Dienstgebäude und Postanschrift: s. Impressum

### Geschäftsstellen der anerkannten Verbände für die Ausgabe von Kennzeichen:

BNA: Postfach 1110, 76707 Hambrücken, Tel.: 07255/2800  
ZZF: Postfach 6164, 65051 Wiesbaden,  
Tel.: 0611/44 75 53-24

### Impressum:

Herausgeber und Bezug:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz  
> Veröffentlichungen  
19. Aufl. (39.000), Stand: September 2018  
Titel: M. Papenberg

## Zuchtbeleg (Muster)

(Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)

Züchter: \_\_\_\_\_  
Neuer Besitzer: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Angaben zum nachgezüchteten Tier

Art: \_\_\_\_\_  
Geschlecht: \_\_\_\_\_  
Kennzeichen: \_\_\_\_\_  
Körpergröße: \_\_\_\_\_  
Körpergewicht: \_\_\_\_\_  
Buchnummer: \_\_\_\_\_  
geboren / geschlüpft am: \_\_\_\_\_  
gemeldet bei der  
zuständigen Behörde am: \_\_\_\_\_

### Angaben zu den Elterntieren

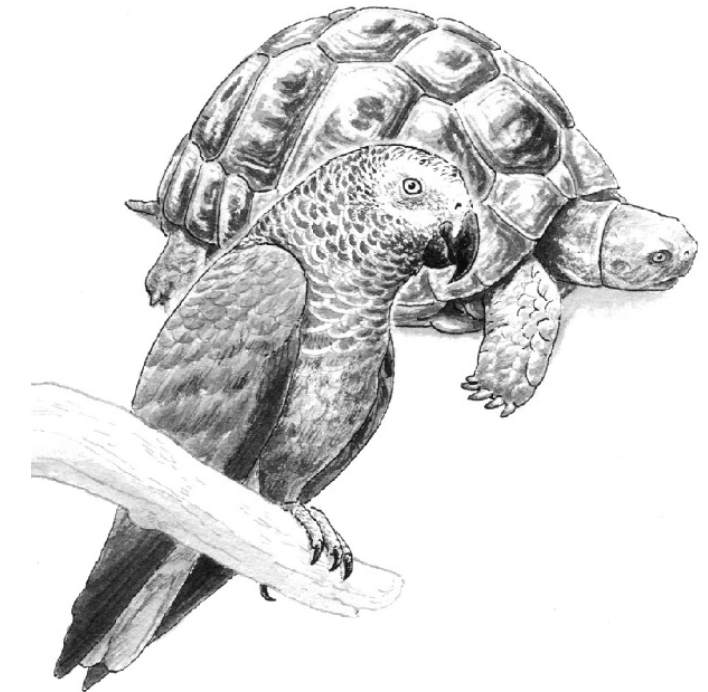
	Männliches Tier	Weibliches Tier
Alter (Jahrgang):		
Kennzeichen:		
Körpergröße:		
Körpergewicht:		
Buchnummer:		
Erwerbsdatum:		
gemeldet bei der zuständigen Behörde am:		
Herkunft*:		

\*(Zucht: Züchter // Einfuhr: Einfuhrland, Einfuhrgenehmigungsnummer und -datum // Vorerwerb: Datum // Naturentnahme: Aktenzeichen und Datum der Genehmigung)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Züchters \_\_\_\_\_



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



## Schildkröte, Papagei und Co.

Hinweise zum Artenschutz  
für die Tierhaltung



Niedersachsen

## Besonders geschützte Tierarten

Viele Tiere wild lebender Arten, die heute in menschlicher Obhut gehalten werden, stammen immer noch aus Wildfängen. Ihre Entnahme aus der Natur für den weltweiten Handel stellt neben der Lebensraumzerstörung eine ganz erhebliche Gefährdung für das Überleben der Arten dar. Das Bundesnaturschutzgesetz hat daher solche Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt. Um diese Arten vor ihrer drohenden Ausrottung zu bewahren, unterliegen sowohl der Handel mit ihnen als auch ihr bloßer Besitz bestimmten Einschränkungen und Pflichten. Diese gilt es neben den tier-schutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Alle Tierarten aus	sind besonders geschützt	sind zusätzl. streng geschützt	Beispiele:
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	+	Europ. Greifvögel und Eulen, Hellroter Ara, Graupapagei, Kuba-Amazone, Goffinkakadu, Heller Tigerpython, Europ. Landschildkröten, Himmelblauer Zwergtaggecko, Madagaskarboas
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	+	-	Weitere Papageien, Landschildkröten und Riesenschlangen sowie Affen, Chamäleon- und Dendrobates-Arten, Störe
Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) <sup>1)</sup>	+	+	Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Leopardnatter, Europ. Hornotter, Rotbauchunke
Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutz-Richtlinie): europäische Vogelarten <sup>1)</sup>	+	teilweise durch die BArtSchV	Besonders geschützt sind z. B. alle europäischen Singvögel inkl. deren Unterarten, wie Blauer Dompfaff o. Graukopfstieglitz. Zusätzl. streng geschützt ist z. B. der Eisvogel.
Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung	+	teilweise	Besonders geschützt sind beispielsweise - soweit nicht schon in den vorstehenden Anhängen aufgeführt - alle europäischen Reptilien und Amphibien. Zusätzl. streng geschützt ist z. B. die Aspispiper.

<sup>1)</sup> Ausgenommen sind Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgeführt sind.

Eine Liste mit den Namen aller besonders bzw. streng geschützten Arten steht unter **www.wisia.de** zur Verfügung.

## Bedeutung des besonderen Schutzes

Tiere besonders geschützter Arten dürfen im Allgemeinen der heimischen Natur weder lebend noch tot entnommen werden. Sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen erworben, gehalten und abgegeben werden.

#### Erwerb / Abgabe besonders geschützter Tiere

Beim Kauf oder Verkauf von Tieren der besonders geschützten Arten ist folgendes zu beachten:

**1.** Tiere der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten dürfen nur mit einer von der zuständigen Behörde erteilten Vermarktungsgenehmigung gekauft oder verkauft werden. Vermarktungsgenehmigungen können Sie in Niedersachsen beim NLWKN beantragen. Lediglich gezüchtete Tiere der in der nachstehenden Tabelle (= Anhang X der EG-Verordnung Nr. 865/2006) genannten Arten sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname
Anas laysanensis	Laysan-Ente
Anas querquedula	Knäkente
Aythya nyroca	Moorente
Branta ruficollis	Rothalsgans
Branta sandvicensis	Hawaiigans
Carduelis cucullata	Kapuzenzeisig
Catreus wallichii	Wallichfasan
Colinus virginianus ridgwayi	Ridgways Virginiiawachtel
Columba livia	Felsentaube
Crossoptilon crossoptilon	Weißer Ohrfasan
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensittich
Lophophorus impejanus	Himalaya-Glanzfasan
Lophura edwardsi	Edwards-Fasan
Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan
Oxyura leucocephala	Weißkopf-Ruderente
Polyplectron napoleonis	Palawan-Pfaufasan
Psephotus dissimilis	Hooded-Sittich
Syrmaticus ellioti	Elliot-Fasan
Syrmaticus humiae	Hume-Fasan
Syrmaticus mikado	Mikado-Fasan

**2.** Tiere der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten dürfen dann gekauft oder verkauft werden, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen ist. Dieser Nachweis kann seit Wegfall der CITES-Begleitdokumentenpflicht mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.).

**3.** Der Kauf und Verkauf von Tieren aller anderen besonders bzw. streng geschützten Arten ist ebenfalls dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft belegt werden kann. Auch hier kann dieser Nachweis mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.).

Die Vermarktung von aus der Natur entnommenen Exemplaren der

- streng geschützten Arten oder

- der europäischen Vogelarten

bedarf jedoch einer gesonderten Genehmigung.

## Haltung besonders geschützter Tiere

#### Besitzverbot:

Der Besitz von besonders geschützten Tieren ist nur dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann. Dieser Nachweis kann mit jedem geeigneten Beweismittel geführt werden (s. u.). Lediglich bei zugekauften Tieren des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 muss der Nachweis formal mit der zugehörigen Vermarktungsgenehmigung erbracht werden.

Der Halter muss über die erforderliche Zuverlässigkeit, ausreichende Kenntnisse und die erforderlichen Einrichtungen zum tierschutzgerechten Halten der Tiere verfügen.

#### Zoos und Tiergehege, Genehmigungs- / Anzeigepflicht:

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von dauerhaften Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung gehalten werden (Zoos), bedürfen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Andere dauerhafte Einrichtungen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, die der Haltung von Tieren wild lebender Arten dienen (z. B. Voliere im Garten mit Papageien oder europäischen Singvögeln) sind mindestens einen Monat vor der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und dem Betrieb der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, die u. a. Anordnungen zur artgerechten Tierhaltung treffen kann (§§ 42, 43 Bundesnaturschutzgesetz).

#### Kennzeichnungspflicht:

Seit dem 01.01.2001 müssen alle gehaltenen Tiere der in Anlage 6 Spalte 1 Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Arten nach einem vorgeschriebenen Verfahren gekennzeichnet werden. Dies betrifft beispielsweise alle europäischen Greifvögel, Eulen und Singvögel sowie eine Reihe von Papageien, Säugetieren, Schildkröten und Riesenschlangen. Zur Ausgabe von Kennzeichen sind der Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) und der Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF) vom Bundesumweltministerium bestimmt worden.

Die Kennzeichnungsmethode ergibt sich aus § 13 Bundesartenschutzverordnung. In der Regel gilt: Gezüchtete Vögel müssen mit geschlossenen Fußringen gekennzeichnet werden. Alle anderen Vögel werden mit einem offenen Fußring gekennzeichnet oder wahlweise ab einem Körpergewicht von 200 g mit einem Transponder. Die Kennzeichnung von Reptilien erfolgt mittels fotografischer Dokumentation der Körperpartie, die eine eindeutige Identifizierung erlaubt oder wahlweise ab 200 g Körpergewicht (Schildkröten ab 500 g Körpergewicht) mit Transponder. **Die Fotodokumentation von Landschildkröten ist regelmäßig zu aktualisieren.** Für die Genehmigung abweichender Kennzeichnungsmethoden ist der NLWKN zuständig.

Vor dem 01.01.2001 angebrachte Fußringe der richtigen Größe – soweit sie von Züchterverbänden, dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe oder Behörden ausgegeben wurden – und implantierte Transponder – soweit sie den Normen ISO 11784 und ISO 11785 entsprechen – genügen im Allgemeinen der neuen Kennzeichnungspflicht und müssen daher nicht ersetzt werden.

#### Meldepflicht:

Werden Wirbeltiere der besonders geschützten Arten gehalten, müssen diese der zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung gemeldet werden (in Niedersachsen dem NLWKN). Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nur die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Tierarten.

Ergeben sich mit der Zeit Änderungen im Tierbestand (z. B. durch Nachzucht, Kauf, Verkauf, Tod), so unterliegen diese Änderungen ebenfalls der Meldepflicht. In Niedersachsen ist es im Allgemeinen ausreichend, Änderungen jeweils gesammelt zum März und September eines jeden Jahres mitzuteilen.

Die Meldung muss Angaben über Zahl, Art, Alter und Geschlecht (soweit bekannt), Kennzeichen (soweit vorhanden), Herkunft und Verbleib der jeweiligen Tiere enthalten. Meldevordrucke können beim NLWKN unter der Internetadresse www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Internationaler Artenschutz / CITES / Tierbestandsmeldung oder auf dem Postwege abgerufen werden.

<sup>[1]</sup> Ausgenommen sind Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgeführt sind